

Beilage XXXVII.

Bericht

Des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Landesauschussvorlage, betreffend die zur Activierung der Hypothekenbank des Landes Vorarlberg vom Landtage zu treffenden Maßnahmen.

Hoher Landtag!

Der Bericht des Landesauschusses weist darauf hin, dass nach den zwischen der k. k. Regierung und dem Landesauschusse gepflogenen Verhandlungen das Statut der Hypothekenbank unterm 25. October 1897 die Allerhöchste Sanction erhalten habe.

Im weiteren werden jene Maßnahmen namhaft gemacht und begründet, die vor dem Anslebentreten der Bank vorzutheben noch nothwendig sind und die Beschlussfassung des Landtages erfordern.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss hat die vom Landesauschusse gestellten Anträge in reifliche Erwägung gezogen und pflichtet denselben bis auf eine stilistische Änderung bei. Die Anträge sind im Landesauschussberichte näher begründet worden, daher der volkswirtschaftliche Ausschuss es nicht für nothwendig hält, in eine eingehende Begründung derselben einzugehen.

Was den ersten Punkt der Anträge betrifft dahingehend, den zur Bildung eines Garantiefondes der Hypothekenbank vom Lande beizustellen den Betrag von 30.000 fl., gegen eine vom Lande zu leistende 3% ige Verzinsung und feinerzeitige Rückzahlung aus dem Landesculturfonde zu entnehmen, könnte es auf den ersten Blick auffallen, dass nur 3% Zinsen in Aussicht genommen sind.

Die Gründe, die den volkswirtschaftlichen Ausschuss bestimmen, dem h. Landtage eine 3% Verzinsung in Antrag zu bringen, sind kurz folgende:

Die k. k. Regierung hat bekanntlich verlangt, dass der Hypothekenbank von Seite des Landes zur Bildung eines Garantiefondes ein unverzinslicher Betrag von 30.000 fl. zur Verfügung gestellt werde.

Wie bemerkt, hat das Land der Bank einen unverzinslichen Betrag von 30.000 fl. zur Verfügung zu stellen. Nicht die Hypothekenbank sondern der Landesfond hat dem Landesculturfonde die Zinsen zu bezahlen.

In dieser Beziehung muss bemerkt werden, dass durch eine Reihe von Jahren größere Ausgaben, wie Beiträge zu den Rheinbündendämmen, zu Wildbachverbauungen nicht aus dem Landesculturfonde

bestritten, sondern auf den Landesfond übernommen wurden. Es ist daher außer allem Zweifel, daß der Landesculturfond seit Jahren zu Ungunsten des Landesfondes geschont wurde. Zudem ist der volkswirtschaftliche Ausschufs der Ansicht, daß die Gründung der Hypothekenbank in gewisser Beziehung auch eine Landesculturaufgabe sei. Demselben erscheint ein 3% iger Zinsfuß unter diesen Umständen gerechtfertiget.

Der volkswirtschaftliche Ausschufs erblickt für die neu einzuführende Hypothekenbank ein außerordentliches Erschwernis in dem Umstande, daß die Rentensteuer auch das Einkommen aus Hypothekenbankpfandbriefen trifft.

Die Hypothekenbanken sind bekanntlich Institute, die nicht auf Gewinn berechnet sind, dieselben vermitteln nur den Realitätenbesitzern einen von Seite der Bank unkündbaren, in jährlichen Raten rückzahlbaren Credit. Dieser Credit ermöglicht den Realitätenbesitzern, daß sie bei nicht übermäßig hohen Zinsen in die Lage kommen, nach und nach ihre Schulden abzuzahlen.

Wenn man nun bedenkt, daß die Verschuldung von Grund und Boden gemäß statistischem Ausweises in Vorarlberg immer mehr und mehr zunimmt, so liegt es auch im Interesse des Staates, daß ein Institut geschaffen werde, welches geeignet ist, diesem Krebsübel der materiellen Lage der Bevölkerung entgegenzuwirken. Bei den Hypothekenbanken zahlt nun in Wirklichkeit nicht der Pfandbriefinhaber die Rentensteuer sondern der Bankschuldner. Sobald es feststeht, daß der Inhaber eines Pfandbriefes die Rentensteuer zu tragen habe, so wird dadurch naturnothwendig der Cours gedrückt, was für den Bankschuldner eine Mehrbelastung involviert.

Die bereits bestehenden Hypothekenbanken haben wenigstens zum Theil, den Beschluß gefaßt, die Rentensteuer auf die Bank zu übernehmen, um so jeden Coursfall der Pfandbriefe zu verhindern. Ein solcher Beschluß würde jedoch der zu activierenden Hypothekenbank unseres Landes äußerst schwer fallen. Mit Rücksicht auf den geringen Umfang ihres Wirkungskreises wird die Bank anfänglich ohnehin mit größeren, finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Der volkswirtschaftliche Ausschufs ist daher der Ansicht, der Landtag sollte in Gemäßheit des § 19 d. L. D. die h. k. k. Regierung dringend ersuchen, dahin zu wirken, daß die Pfandbriefe der Landeshypothekenbank von der Rentensteuer befreit werden.

Auf Grund dieser kurzen Ausführungen stellt der volkswirtschaftliche Ausschufs folgende

A n t r ä g e :

Der hohe Landtag wolle beschließen :

1. Bei Eröffnung der Hypothekenbank für das Land Vorarlberg werden der Bank zur Bildung eines Garantiefondes (§ 3 des Statutes) in pupillarsicheren Wertpapieren 30.000 fl. zur Verfügung gestellt und werden zu diesem Zwecke 30.000 fl. aus dem Landesculturfonde entnommen. Das Land übernimmt die Verzinsung und die Haftung für die feinerzeitige Rückzahlung dieses Betrages an den Landesculturfond. Die Zurückzahlung hätte statutengemäß von der Landeshypothekenbank zu erfolgen, wenn dieselbe nicht schon früher bei etwaiger günstigeren Gestaltung der Landescassa auf Grund eines Landtagsbeschlusses verfügt und in diesem Falle aus der Landescassa geleistet würde.
2. Der Zinsfuß der von der Hypothekenbank auszugebenden Pfandbriefe wird mit 4 (vier) Procent festgesetzt.
3. Die Wahl des Oberdirectors, zweier Directoren und zweier Ersatzmänner für die Direction der Hypothekenbank ist in dieser Session vorzunehmen.
4. Der Landesauschufs wird ermächtigt, für die Zeit, bis der Landtag die definitive Festsetzung der Functionsgebühr für den Oberdirector bestimmt, ein provisorisches Abkommen mit demselben zu treffen, und hat die nachträgliche Genehmigung des Landtages einzuholen.

5. Die Diäten und Reisegebühren der Directoren und Ersatzmänner der Hypothekenbank werden in gleicher Höhe festgesetzt, wie solche für die Mitglieder des Vorarlberger Landesauschusses bestehen.
6. Für den Secretär der Hypothekenbank wird ein Jahresgehalt von 1500 fl. bestimmt.
7. Die Wahl des Secretärs der Hypothekenbank wird dormalen nicht vorgenommen, es wird jedoch der Landesauschuss ermächtigt, feinerzeit diese Stelle provisorisch zu besetzen.
8. Desgleichen werden vorläufig keine weiteren Beamtenstellen für die Hypothekenbank creiert. Der Landesauschuss wird aber ermächtigt, für den Fall, als sich die Anstellung weiterer Hilfskräfte vor Wiederzusammentritt des Landtages als unumgänglich nöthig erweisen sollte, die provisorischen Bezüge solcher Hilfskräfte festzusetzen, und hat derselbe hiefür in nächster Session des Landtages die Genehmigung einzuholen.
9. Die hohe k. k. Regierung wird dringend ersucht, im verfassungsmäßigen Wege dahin zu wirken, daß die Einkommen von Pfandbriefen der Landeshypothekenbanken von der Rentensteuer ausgenommen werden.

Bregenz, am 25. Jänner 1898.

Johann Kohler,
Obmann.

Jodot Fink,
Berichterstatter.

